

**An die Koalitionsfraktionen im
Abgeordnetenhaus**

Datum: 12.07.2024

**Schneller-Bauen-Gesetz- Die sechs gravierendsten Änderungen aus Sicht der
Naturschutzverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) hat ein Maßnahmenpaket entworfen, mit dem Ziel den Neubau von Wohnungen und sozialer Infrastruktur in Berlin zu beschleunigen. Ein Entwurf (09.04.2024) des "Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben" (Schneller-Bauen-Gesetz - SBG) wurde den Verbänden für eine Stellungnahme vorgelegt. Das SBG enthält Änderungen verschiedener Gesetze und Verordnungen, wie beispielsweise dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln), dem Landeswaldgesetz (LWaldG), dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGBln) und der Baumschutzverordnung (BaumSchVO).

Nach Auswertung aller Stellungnahmen wurde der Entwurf angepasst, verändert und sogar ergänzt. Dabei wurden die wesentlichen Punkte unserer berechtigten Einwände nicht berücksichtigt. Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme auf den Referentenentwurf vom 03.06.2024

Seiten 1 von 7

Wir möchten mit diesem Papier auf einige ausgewählte wichtige Änderungen aufmerksam machen, die den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung der Natur erheblich beeinträchtigen würden. Wohingegen die vorgesehenen Änderungen den Wohnungsbau in dieser Stadt nicht beschleunigen werden. Im Gegenteil - mit dem Schneller-Bauen-Gesetz wird das Dunkelfeld Artenschutz noch weiter vergrößert. Die Vorgänge werden nicht mehr gründlich geprüft und so verkürzt, dass nicht mehr richtig nachvollzogen werden kann, ob bei einem Vorhaben geschützte Biotope oder Arten von Eingriffen betroffen sind. Unter diesen Bedingungen werden die Naturschutzverbände geradewegs genötigt, juristische Maßnahmen einzuleiten, um genau zu erfahren, ob Arten und Biotope durch die Planungsvorhaben beeinträchtigt werden. Das führt in Zukunft zu zahlreichen Klagen und langen Verzögerungen.

Folgende Änderungen sehen wir besonders kritisch:

Zu § 19 Abs. 2 NatSchG Bln-E

Benehmen statt Einvernehmen - § 19 Abs. 2 NatSchG Bln-Entwurf verzichtet anders als die bislang geltende Gesetzesfassung auf das Erfordernis des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde u.a. mit der Baugenehmigungsbehörde. Nach dem BNatSchG genügt damit das Benehmen, welches eine abweichende Entscheidung der Genehmigungsbehörde zulässt.

Die geplante Streichung des § 19 Abs. 2 Satz 1 NatSchG Bln bedeutet eine signifikante Änderung im Verfahren zur Prüfung von Baugenehmigungsanträgen. Während seither das in Berlin praktizierte und über viele Jahre bewährte Verfahren der Eingriffsregelung ein Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde mit der Naturschutzbehörde vorgesehen hat, ermöglicht es diese Anpassung der Bauaufsicht, Einwände der Naturschutzbehörde zu übergehen.

Die Naturschutzverbände warnen vor einer Einschränkung der vorhandenen Fachkompetenz und Ortskunde des Personals der unteren Naturschutzbehörden. Durch die neue Regelung wäre zu befürchten, dass geltendes EU- und Bundesrecht nicht ausreichend berücksichtigt wird. In dem Fall könnte ein Rechtsstreit drohen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vorhandene Einwände der unteren Naturschutzbehörden ignorieren.

Vorschlag: Die komplette Streichung der Änderung! Das Herstellen des Einvernehmens ist sinnvoll, da die Naturschutzämter des Bezirks die Fachkompetenz haben, um die Qualität und Schutzwürdigkeit der vom Eingriff betroffenen Flächen einschätzen zu können und die aus der Eingriffsregel resultierenden, landschaftsplanerischen Maßnahmen viel besser beurteilen können.

Nach § 17 (4) BNatschG sind durch den Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung Angaben über „Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen“ zu machen. Das lokale Wissen über mögliche Eingriffswirkungen auf Biotope, Flora und Fauna sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen im Bezirk einschließlich deren Verfügbarkeit, liegt bei den Bezirken, die hier auch das letzte Wort haben sollten. Es wäre sonst zu befürchten, dass aus Unwissenheit die Entscheidungen bezüglich der Eingriffsregel in der Abwägung aller Belange rechtlich anfechtbar würden.

Zu § 45 Abs. 2 S. 3 NatSchG Bln-E

Die in § 45 NatSchG Bln geregelten Mitwirkungsrechte der Umweltverbände vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und vor der Zulassung von Eingriffen werden zeitlich gestrafft; sie sollen innerhalb von zwei Wochen wahrgenommen werden.

Eine Begrenzung der Stellungnahmefrist anerkannter Naturschutzvereinigungen auf zwei Wochen bei Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und „vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann“, ist abzulehnen.

Für beide Fälle des § 45 Abs. 1 NatSchG Bln ist regelmäßig eine vor-Ort-Begehung (auch eventueller Alternativstandorte) sowie umfangreiche Recherchen und Fachaustausch seitens der anerkannten Naturschutzvereinigungen notwendig. Dies ist innerhalb von zwei Wochen nicht umsetzbar.

Ein grundsätzliches Problem besteht darin, in welcher Phase der Bauplanung der Artenschutz mitgedacht wird. Oft ist den Vorhabenträger*innen nicht bewusst, dass der Artenschutz ein wichtiges Kriterium ist und daher frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden muss. Das führt dann oftmals zu Verzögerungen. Eine Begrenzung der Frist auf zwei Wochen, wird das Bauen daher nicht beschleunigen.

Vorschlag: Im bisherigen Verfahren werden den Naturschutzverbänden in der Regel vier Wochen für eine Stellungnahme Zeit gegeben. Selbst diese vier Wochen sind bei komplizierten Verfahren eine große Herausforderung. Dennoch plädieren wir für eine Änderung, dass die Beteiligung auf vier Wochen gesetzt wird. Sofern, wie von der Verwaltung angedacht, die Umweltverbände möglichst frühzeitig zu beteiligen sind, wird eine zwei Wochen längere Beteiligungsfrist zu keinen Verzögerungen im Planungs- und Bauprozess führen. Wichtiger als eine Fristbescheidung der Verbände, scheint uns eine umfassende und frühzeitige, verbindliche Beratung der Vorhabenträger*innen über ihre Pflichten beim Artenschutz und über die Ansprechpartner, Zuständigkeiten und Fristen.

Zum neuen Paragraphen 39a NatSchG Bln-E : Entscheidung im bauordnungsrechtlichen Verfahren

Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder eine Befreiung nach § 67 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung diese Ausnahme oder Befreiung ein. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Mit diesem neuen Paragraphen soll der Antrag einer Ausnahme vom Störungs- und Tötungsverbot besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie eine Befreiung für die Bebauung von Schutzgebieten oder besonders geschützter Biotope per Baugenehmigung erteilt werden. Juristisch gesehen soll der Antrag der Ausnahme bzw. der Befreiung zusammen mit der Baugenehmigung gestellt sein und mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einvernehmen entschieden werden. Wir sehen hier sehr viele Fallen, sowohl für die Antragsteller*innen als auch für die jeweiligen Verwaltungen. Vor allem die Kontrolle wie, wo und wann etwaige erforderliche Ausnahmeanträge oder Befreiungen gestellt worden sind, wird damit erheblich erschwert und nicht mehr nachvollziehbar.

Vorschlag: Streichung des neuen Paragraphen 39a. Das bisherige Verfahren war für alle nachvollziehbar und verständlich. Sollte ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung aufgrund der neuen Regelung übersehen werden, hätte das weitreichende Konsequenzen. Selbst mit einer zeitlichen Befristung von zwei Wochen für das Beteiligungsverfahren für die

Mitwirkungsrechte der Umweltverbände, bleibt das Mitwirkungsrecht nach §63 BNatschG bestehen, welches auch eingeklagt werden kann.

Sollte im Rahmen des Verfahrens ein Antrag trotz der Betroffenheit des Artenschutzes übersehen und dieser nicht beantragt werden, führt das zu Rechtsunsicherheit und kann eine Kaskade von juristischen Verfahren auslösen, die den Bauablauf über einen langen Zeitraum verzögern würden. Anders als beim beispielgebenden Denkmalschutz, dessen Betroffenheit konstant bleibt, ist die Natur dynamisch und verändert sich im Laufe der Jahre, so dass neue artenschutzrechtliche Betroffenheiten entstehen können. Vor allem bei Bebauungsplänen, die nicht zeitnah (> 5 Jahre) umgesetzt werden, können nach vielen Jahren neue artenschutzrechtliche Betroffenheiten entstehen, die nicht einfach zu überwinden sind. Spätestens nach 5 Jahren sind daher neue artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.

Zu § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E: Ausnahmen vom Biotopschutz

(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich der Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur erforderlich ist. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

Die neu formulierten landesspezifischen Ausnahme vom Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG hat nur deklaratorischen Charakter, weshalb sie nicht der Beschleunigung dient, sondern die Rechtsanwendung erschwert. Bereits nach aktueller Rechtslage kann eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn eine sachgerechte Ausgleichsmaßnahme nicht in Betracht kommt.

Vorschlag: Streichung des neuen Absatzes. Eine explizite Aufnahme einer Befreiungsmöglichkeit aus überwiegenden öffentlichen Interessen in § 28 Abs. 4 NatSchG Bln ist nicht geeignet, den Wohnungsbau zu beschleunigen, sondern überflüssig und erschwert zudem die Rechtsanwendung. Es drohen Probleme, da den betroffenen Behörden nicht klar sein wird, ob der Wohnungsbau und die soziale Infrastruktur nur bei Ausnahmen der Zerstörung

und Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop oder bei allen Ausnahmen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt werden sollen.

Zu § 69 Abs. 2 BauO Bln

[...] Entscheidet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über den Antrag, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen. Die beteiligte Behörde oder eine sonstige Stelle prüft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der Unterlagen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als erteilt. [...]

Parallel zu den Änderungen im Berliner Naturschutzgesetz (§19 (2)), soll durch die Verlagerung der Zuständigkeiten von den Bezirken in die Hauptverwaltungen Baugenehmigungsverfahren beschleunigt werden. In der Begründung der Senatsverwaltung zu dieser Änderung wird erneut der Natur- und Artenschutz als Anwendungsfall genannt. Daher können wir an dieser Stelle auch auf die gleiche Begründung wie zu den Änderungen des § 19 Abs. 2 NatSchG BE-E verweisen. Darüber hinaus sehen diese Änderung auch viele Bezirke sehr kritisch und lehnen diese Änderung ab.

Vorschlag: siehe Vorschlag zu § 19 Abs. 2 NatSchG Bln-E

Zu § 61 Abs.1 S. 1a) BauO Bln

(1) Verfahrensfrei sind 1. Folgende Gebäude: a) eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich, sowie untergeordnete Gebäude wie Kioske, Verkaufswagen und Toiletten auf öffentlichen Verkehrsflächen **und in Grünanlagen**,

Mit dem neuen Zusatz „**und in Grünanlagen**“ ist es zukünftig möglich kleine Gebäude in jede Grünanlage in Berlin ohne großen bürokratischen Aufwand zu errichten. Bauvorhaben, die vor Baubeginn weder ein Genehmigungsverfahren- oder Zustimmungsverfahren durchlaufen müssen, bergen durch mögliche Beeinträchtigungen von Habitat- und Bodenfunktionen große Gefahren für den Natur- und Artenschutz, aber auch für den Denkmalschutz. Des Weiteren

Seiten 6 von 7

würde uns interessieren, was diese Änderung mit dem Schneller-Bauen-Gesetz zu tun hat. Soweit wir wissen, soll das SBG insbesondere den Wohnungsbau in Berlin beschleunigen.

Vorschlag: Streichung dieser Änderung. Die Änderung hat für den beschleunigten Wohnungsbau keinerlei Bedeutung. Dennoch birgt es enorme Gefahren für den Natur- und Artenschutz, wenn auf kleinen biotoprelevanten Flächen ohne Verfahren kleine Kioske entstehen. Selbst der Tiergarten könnte somit mit kleinen Eisverkaufsstellen zugepflastert werden, was auch das Gartendenkmal gefährden würde. Wir gehen davon, dass dies nicht im Interesse der Berlinerinnen und Berliner sein dürfte.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer